

Florenverfälschung **GEWALTIGEN** Ausmaßes

Millionenfach werden in Deutschland Gehölze in der freien Landschaft gepflanzt, d.h. als Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Wälder, bei Gewässer-Renaturierungen, im Straßenbau, in der Flurbereinigung, als neues Biotop oder als Hecke zur Biotopvernetzung. Erfreulicherweise wird heute hierbei zumeist auf die Verwendung von einheimischen Gehölzarten geachtet. Und dennoch erfolgt dabei eine Florenverfälschung gewaltigen Ausmaßes, nämlich auf der genetischen Ebene durch fremde Herkünfte des ausgebrachten Pflanzguts!

■ Rechtliche Grundlagen

Mit dem in Rio 1992 weltweit abgeschlossenen „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ wurde nicht nur die Erhaltung des Artenspektrums und der Lebensräume vereinbart, sondern mit dem Artikel 7 unmissverständlich auch die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Arten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 25. März 2002) greift dies in §2(1) Nr. 8 als „Grundsatz“ auf: Die genetische Vielfalt innerhalb der Arten ist zu erhalten und zu entwickeln. Das BNatSchG wehrt ferner in §41(2) eine Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt durch Ansiedlung gebietsfremder Arten ab, wobei §10(2) den Begriff „Art“ als Art, Unterart oder Teilpopulation definiert. Mit der Einbeziehung von Teilpopulationen, also „biologisch oder geografisch abgegrenzten Zahlen von Individuen“, wird die genetische Ebene der biologischen Vielfalt in eindeutiger Festlegung als Schutzgut anerkannt. Das BNatSchG verlangt, dass die erforderliche Genehmigung für das Ansiedeln gebietsfremder Arten zu versagen ist, wenn die Gefahr der Verfälschung des Bestandes von Arten oder ihrer Populationen nicht auszuschließen ist. Von dieser Regelung sind nach derzeitiger Rechtslage jedoch die Land- und Forstwirtschaft ausgenommen.



Bedenkt man, dass heute ein wesentlicher Teil an Gehölzpflanzgut in zahlreichen Baumschulen aus (Süd-) Osteuropa oder aus dem mediterranen Bereich stammt, so ist von einer permanenten gesetzwidrigen genetischen Kontamination in der freien Landschaft auszugehen, die weit reichende Auswirkungen auf die Tierwelt wie auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts haben kann.

■ Warum autochthone Gehölze?

Autochthone Gehölze sind Bäume und Sträucher, die sich an ihrem Standort über viele Generationen natürlich vermehrt und sich daher infolge ihrer spezifischen, evolutionär entstandenen genetischen Strukturen an ihr Herkunftsgebiet angepasst haben, d.h. an die dort vorherrschenden Klima-, Boden- und

autochthon

aus dem Altgriechischen von αὐτός (autós = selbst) und χθών (chthón = Erde)

Bedeutung: bodenständig, eingeboren, alteingesessen

Wasserverhältnisse. Somit konnten sich bestimmte Überlebensstrategien wie z.B. Resistenzen gegenüber ortsüblichen Frost- oder Trockenperioden ausprägen.

Im Wechselspiel mit der örtlichen Fauna (Insekten, Vögel, Kleinsäuger,...) und insbesondere auch der Pilzflora haben sich über die Jahrhunderte bis Jahrtausende charakteristische Strukturen der



Resistenz bzw. Anpasstheit an die vorherrschenden Verhältnisse aufgrund des in den genetischen Strukturen verankerten Anpassungspotenzials entwickelt.

Pflanzen aus gebietsfremden Herkünften hingegen, also solche, die vom Ort ihres Ursprungs in andere Bereiche verbracht werden und hier dann genetisch fremde Populationen darstellen,

- ▶ sind häufig in ihren Wuchseigenschaften weniger stabil;
- ▶ besitzen das Potenzial, durch Einkreuzung in den vorhandenen Genpool die autochthonen Genotypen zu verdrängen oder zu nivellieren mit der Folge, dass sie damit die genetische Vielfalt beeinträchtigen und schlimmstenfalls reduzieren;
- ▶ wirken möglicherweise schädigend auf das Ökosystem, beispielsweise infolge anderer, nicht an die nahrungssuchenden Insekten angepasste Blühzeiten oder aufgrund von veränderten Konzentrationen von dann für diese toxisch wirkenden pflanzlichen Inhaltsstoffen.

■ Vorgaben von Bund und Ländern

Angesichts des im vergangenen Jahrhundert deutlich sichtbar gewordenen Phänomens „Waldsterben“ wird seit 1985 in Deutschland der damit einhergehenden Bedrohung der genetischen Vielfalt der Waldbaum- und Strauchgehölzarten mit besonderen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der genetischen Ressourcen im Walde begegnet.

Dies führte 1987 durch Bundesratsbeschluss auch zur Einsetzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Erhaltung forstlicher Genressourcen“ (seit 2000 umbenannt in „Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht“).

In deren Arbeitsbereich ist auch die Problematik der Florenverfälschung durch die nicht fachgerechte Verwendung von Gehölzpflanzen einbezogen.



Erklärtes Ziel ist die zunehmend ausschließliche Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut in der freien Landschaft, womit das genetische Potenzial aller wildlebenden Arten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets erhalten und geschützt werden soll. In der Praxis geschieht dies durch das Sammeln und Vermehren von Saatgut und Pflanzenmaterial eindeutig definierter Herkunft, durch eine Herkunfts-Zertifizierung und eine nachfolgende Markteinführung unter Einbindung der kommerziellen Baumschulen.

Praxisnahe Verfahren existieren hierzu bereits in Bayern, Brandenburg und demnächst in Baden-Württemberg. In Rheinland-Pfalz ist „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (vormals „Landesforstverwaltung Rheinland-Pfalz“) über die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) in Trippstadt mit ihrer Abteilung Genressourcen und Forstpflanzenerzeugung sowie der angeschlossenen Samenklänge Elmstein seit einigen Jahren intensiv dabei, auf wissenschaftlicher Grundlage die praxisorientierten Voraussetzungen für den Vertrieb von autochthonem Gehölzmaterial im Lande zu schaffen.

Diese Voraussetzungen ermöglichen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nun auch in Rheinland-Pfalz zur Vermeidung der Florenverfälschung in der derzeitigen landschaftsbaulichen Praxis. Damit können Fälle, dass sogar Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt vielfach zu einer zusätzlichen Verschlechterung des genetischen Zustands von Gehölzpopulationen führen, vermieden werden.

■ Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

Öffentliche Pflanzmaßnahmen unterliegen grundsätzlich einer Ausschreibung nach VOB, die den günstigsten Anbieter fordert. Autochthone Gehölze sind jedoch wegen des hohen Aufwands bei der Beerntung und der Anzucht zumeist teurer als anonyme Massenware. Dies relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass

- ▶ autochthones Gehölzmaterial in der Regel weniger Ausfälle nach sich zieht (Frost, Schädlinge usw.) und damit auch weniger Folgekosten verursacht werden;
- ▶ durch Verwendung von jüngerem und damit kleinerem Pflanzmaterial statt mit entsprechendem Aufwand herangezogenen größeren Pflanzen Geld für die Verwendung von autochthonen Gehölzen eingespart werden kann.

Das Vorschreiben bestimmter Ursprungsorte ist nach VOB auch zulässig, wenn die geforderte Leistung dies verlangt, wie z.B. der Schutzzweck in allen Schutzgebieten (einschließlich Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten) sowie bei Ausgleichsmaßnahmen.

■ Anforderungen für Pflanzungen in der Landschaft

- ▶ Durch professionelle Planer sowie den amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (z.B. Stellungnahmen nach BNatSchG §60) sind grundsätzlich nicht nur einheimische Arten, sondern auch autochthone Herkünfte bei Gehölzpflanzungen vorzugeben, auszuscriben und zu pflanzen. Naturschutzfachlich erforderlich ist dies insbesondere in allen Schutzgebieten, bei Renaturierungs- und bei Ausgleichsmaßnahmen. Bei Gehölzpflanzungen ist daher sicher zu stellen, dass es sich nicht nur um eine einheimische Art mit standortgerechter Angepasstheit (Boden, Wasser usw.) handelt. Erforderlich ist zusätzlich eine verbindliche Deklaration des Lieferanten über den Herkunftsort des Vermehrungsguts bzw. der Stammpflanzen. Abzulehnen ist stets der Versuch, Gehölzarten über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus in der freien Landschaft anzusiedeln.



- ▶ In Rheinland-Pfalz kann „Landesforsten“ inzwischen einen umfangreichen Katalog von Sammelgebieten für regional angepasstes Vermehrungsgut von Strauchgehölzen zur Verfügung stellen und ein ausgewähltes Sortiment an Jungpflanzen liefern. Dazu wurden landesweit - die regionalen Besonderheiten berücksichtigend - sechs Herkunftsgebiete für die in Rheinland-Pfalz häufiger vorkommenden Strauchgehölzarten festgelegt. Sie sind eingegliedert in die bundesweit abgegrenzten neun Herkunftsregionen für heimische Gehölze, welche nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen.



- ▶ Mittelfristig vordringliches Ziel muss die Einführung eines Zertifizierungssystems für autochthone Gehölze in Rheinland-Pfalz sein, das gemeinsam von Naturschutz und Forst, Baumschulen und deren Abnehmern entwickelt wird! Interessierte Baumschulen können dann ein Sortiment sukzessive aufbauen.
- ▶ Aus Naturschutzsicht bieten sich grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Entwicklung von Feldgehölzpopulationen usw. an:
 - neben dem traditionellen Anbau alter bewährter Obst-Kultursorten als Streuobstwiesen die Pflanzung von autochthonen Wildobstarten wie Wildapfel und Wildbirne oder Speierling;
 - Zulassung von Verbuschung durch Sukzession; dabei sind Pflegeeingriffe erforderlich, da sich sonst vielfach jüngere, nicht-autochthone Gehölzbestände, z.B. aus den Flurbereinigungen, ausbreiten;
 - eigene Gewinnung von Vermehrungsgut aus benachbarten Strauchgehölzvorkommen, wobei nur ältere, nicht flurbereinigte Stammpflanzen-Bestände gewählt werden sollten;
 - Pflanzung von in der Pflanzregion autochthonen Strauchgehölzarten, die z. Zt. über die Samenklänge Elmstein bezogen werden können;
 - bei großen Aufträgen Bezug über Baumschulen, die ihrerseits Material über die Samenklänge Elmstein sammeln und/oder vermehren.

■ Gräser, Kräuter

Grundsätzlich ist Autochthone natürlich nicht nur bei allen Gehölzarten, sondern auch bei Gräsern und Kräutern zu fordern (Wildäcker, Straßenbau usw.), wobei Verfahren wie Heumulch und Heudrusch eine wachsende Rolle spielen.

■ Literaturangaben

Die folgende Literatur ermöglicht eine wesentliche Vertiefung des Themas:

- ▶ **Sächsische Landesanstalt für Forsten (Neufassung 2000):** Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland; erarbeitet von Mitgliedern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Forstliche Genressourcen und Forstsaatgutrecht“, 67 Seiten.
Hinweise unter www.genres.de
- ▶ **Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2001):** Merkblatt Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflegemaßnahmen, 7 Seiten.
Herunterladen aus www.bayern.de/lfu/natur/, dann Landschaftsentwicklung und Veröffentlichungen
- ▶ **Maurer, W.D. [Redaktion] (2003):** Tagungsbericht zur Fachtagung „Autochthone Gehölze“ am 14./15. Mai 2002 an der FAWF in Trippstadt, 84 Seiten.
Herunterladen aus www.uni-kl.de/fva/de/seiten/Veroeffentlichungen/Strauchtagung
- ▶ **Bundesamt für Naturschutz (2003):** Autochthones Saat- und Pflanzgut – Ergebnisse einer Fachtagung Wetzlar 21.-22.10.2002, BfN-Skripten Nr. 96, 129 Seiten. Bestellung über www.dnl-online.de
- ▶ **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2003):** Verwendung einheimischer Gehölze regionaler Herkunft für die freie Landschaft, 8 Seiten.
Herunterladen aus www.Verbraucherministerium.de
- ▶ **Umweltministerium Brandenburg und Landesforstanstalt Eberswalde (2004):** Herkunftsgesicherte Gehölze aus unserer Region, Faltblatt.
Herunterladen aus www.mluv.brandenburg.de

■ Fragen rund ums Vermehrungsgut

Grundsätzliche Informationen erhalten Sie bei:

Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF)

Schloss • 67705 Trippstadt
Tel.: 06306-911-0 • Fax: 06306-911-200
E-Mail: zdf.fawf@wald-rlp.de
Internet: www.wald-rlp.de

Rainer von Boeckh

NABU Mainz und Umgebung e.V.
Kirschblütenweg 2 • 55127 Mainz
Tel.: 06131-476 988 • Fax: 06131-540 171
E-Mail: von.Boeckh@t-online.de

unter Mitwirkung von:

Prof. Dr. Albrecht Siegert

Universität Mainz

Hans-Jürgen Dechert

Dipl.-Ing. (FH) • Biotopbetreuer Stadt Mainz
und Kreis Mainz-Bingen

Siegfried Schuch

Landesvorsitzender
NABU Rheinland-Pfalz

